

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Nr. 32 11. Jahrgang

Würzburg

8. Dezember 1981

Teil I:

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung
Höchberg, Abteilung „Schwemmsee“ im Gemeindewald

Nr. IV 5-173-Höch 2/79

Betreff: **Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay-
NatSchG); Ausweisung eines Naturdenkmales in
der Gemarkung Höchberg, Abteilung
„Schwemmsee“ im Gemeindewald**

Verordnung

über die Ausweisung eines Naturdenkmales in der Ge-
markung Höchberg, im „Sandsteinbruch“, Landkreis Würz-
burg

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37
Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNat-
SchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt
geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom
13. Okt. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Würz-
burg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schrei-
ben der Regierung von Unterfranken vom 05. 10. 1981 Nr.
820-8631.00 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Der „Sandsteinbruch“ Teilfläche des Grundstücks Flur-
stück Nr. 3728 in der Forstabteilung „Schwemmsee“ im
Gemeindewald in der Gemarkung Höchberg, Teilflä-
che der Flurstücknummer 1442/4 und Teilfläche des
Waldweges mit der Flurstücknummer 1442/5 im Ge-
meindewald Höchberg in der Gemarkung Zell wird
als Naturdenkmal geschützt. Die gesamte Fläche be-
trägt ca. 1,7416 ha.

Die Grenze des Naturdenkmales verläuft folgenderma-
ßen: Sie beginnt beim Grenzstein Nr. 4 mit der Be-
zeichnung KW (= Königlicher Wald) an der nordöst-
lichen Ecke des Naturdenkmales und läuft entlang der
Eigentumsgrenze zwischen dem Staatsforst und dem
Gemeindewald Höchberg in nordwestlicher Richtung
in der Gemarkung Höchberg. Sie stößt auf einen
Grenzstein der Gemarkungsgrenze zwischen Höchberg
und Zell; von hier aus geht die Grenze des Natur-
denkmales weiter in nordwestlicher Richtung in der
Gemarkung Zell und erreicht den Grenzstein Nr. 5
der Eigentumsgrenze zwischen Staatsforst und Ge-
meindewald Höchberg.

Die Grenze verläuft weiter in nordwestlicher Richtung
in der Gemarkung Zell bis zum Grenzstein Nr. 6 der
Eigentumsgrenze zwischen dem Staatsforst und dem
Gemeindewald Höchberg (= Nordwestspitze des Um-
griffs des Naturdenkmales).

Die nördliche Grenze des Naturdenkmales vom oben
genannten Grenzstein Nr. 4 bis zum Grenzstein Nr. 6
ist in der Natur erkennbar an einem unbefestigten
Waldweg, der an dieser Grenze entlangläuft.

Vom Grenzstein Nr. 6 verläuft die Grenze weiter in
südlicher Richtung in der Gemarkung Zell im Gemein-

dewald Höchberg bis zum Grenzstein der Gemar-
kungsgrenze zwischen Zell und Höchberg.

Von hier aus verläuft die Grenze in der Gemarkung
Höchberg weiter in südlicher Richtung bis zur süd-
westlichsten Ecke des Steinbruchgeländes (= ca. 20 m
südlich vom Gemarkungsgrenzstein Zell und Höch-
berg).

Der Grenzverlauf vom Grenzstein Nr. 6 bis zur Süd-
westecke des Naturdenkmales ist in der Natur ge-
kennzeichnet durch den „Mühlweg“ (= Waldweg und
markierter Naturlehrpfad), der an dieser Grenze ent-
langläuft. Er begrenzt das Naturdenkmal westlich und
läuft an der Steinbruchkante entlang (in der Natur
auch erkennbar durch eine Absperrung mit Rundholz-
balken).

Von der Südwestecke aus verläuft die Grenze weiter
entlang der Steinbruchkante in südöstlicher Richtung
(in der Natur läuft ein schmaler Waldweg entlang),
begrenzt das Naturdenkmal im Süden und läuft bis
zur südlichsten Spitze des Steinbruchgeländes (in der
Natur erkennbar an einer Wegegabelung des Vita-
parcour-Weges und des Weges der Unterabteilungslie-
nie zwischen den Unterabteilungen Buchstabe a und
Buchstabe e der Waldabteilung „Schwemmsee“.)

Von der südlichsten Spitze aus verläuft die Grenze
weiter in einer geraden Linie in nordöstlicher Rich-
tung und stößt wieder auf den Grenzstein Nr. 4, der
Eigentumsgrenze zwischen dem Staatsforst und dem
Gemeindewald Höchberg.

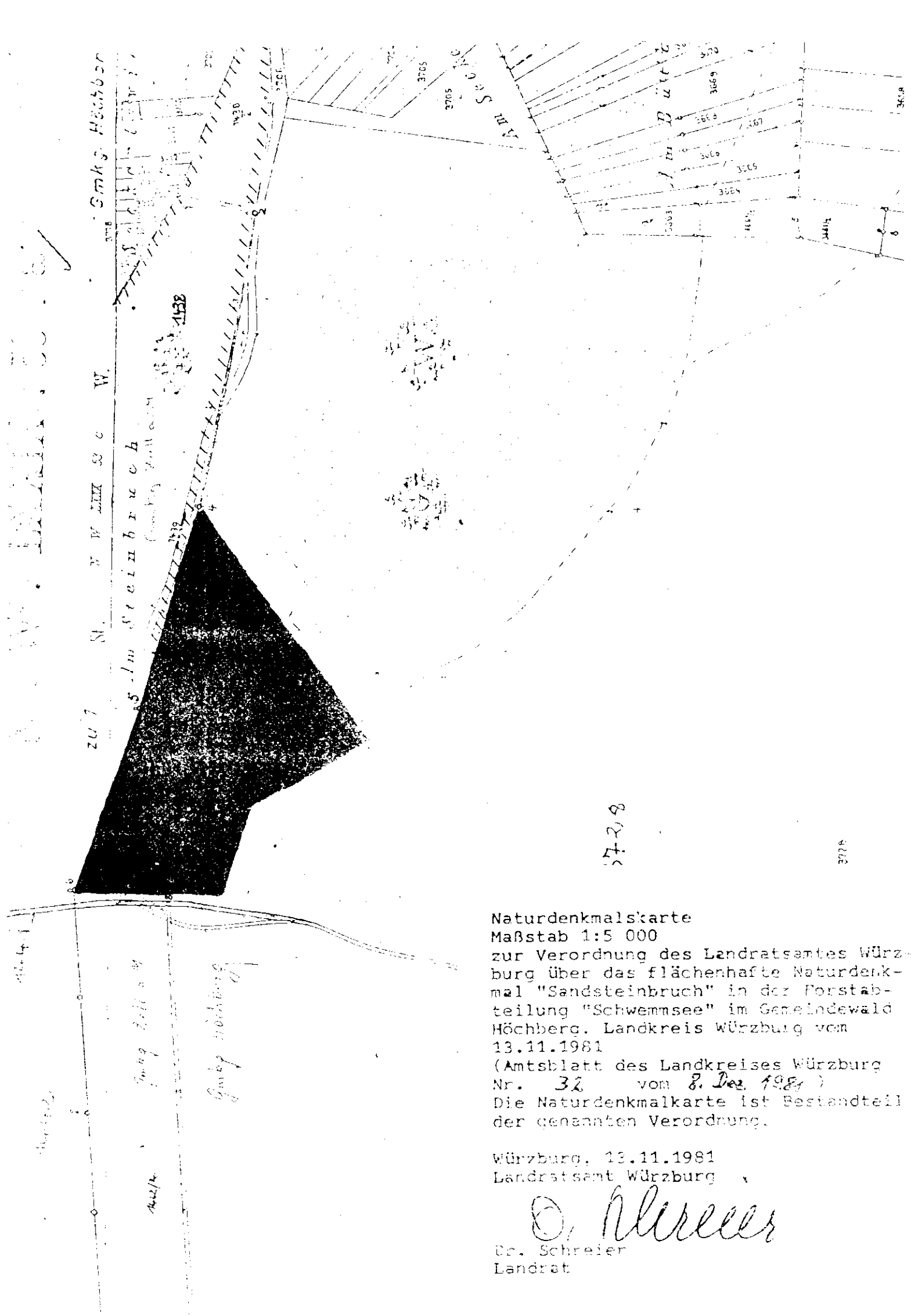
- (3) Das Naturdenkmal mit der geschützten Umgebung ist
in Karten im Maßstab 1:25 000 und Maßstab 1:5 000
orange eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg
als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Die
Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere
Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der
Regierung von Unterfranken als Höherer Naturschutz-
behörde und den Gemeinden Höchberg und Zell.
- (4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Be-
hörden archivmäßig verwahrt und sind während der
Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Zweck des unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkma-
les ist es, den Bereich „Sandsteinbruch“ wegen der Be-
deutung als erdgeschichtlicher Aufschluß im öffentlichen
Interesse zu schützen und zu erhalten.

§ 3

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das
in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Naturdenkmal
ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde
zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist
daher im Schutzgebiet insbesondere verboten:
- a) das Gelände innerhalb des geschützten Bereiches
in Bodengestalt oder Bestand zu verändern. Boden-
bestandteile abzubauen, Sprengungen oder Gra-
bungen vorzunehmen, den Boden anzubrechen oder
zu düngen;



Naturdenkmalskarte

Maßstab 1:5 000

zur Verordnung des Landratsamtes Würzburg über das flächenhafte Naturdenkmal "Sandsteinbruch" in der Forstabteilung "Schwemmsee" im Gemeindewald Höchberg. Landkreis Würzburg vom 13.11.1981

(Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 32 vom 8. Dez. 1981)
Die Naturdenkmalskarte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 13.11.1981

Landratsamt Würzburg

O. Schreier

Dr. Schreier
Landrat

- b) Gehölz, Baumgruppen, Bäume und Hecken oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
- c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder zu verbrennen (z. B. auch die Ablagerung von Feldsteinen);
- g) Wege zu verändern oder neue anzulegen;
- h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen;
- i) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten;
- j) zu reiten;
- k) neue Erholungseinrichtungen zu erstellen.

(2) Dem Schutz nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmales ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise, das Naturdenkmal zu beschädigen, zu stören, zu gefährden und in seinen Ausmaßen zu beeinträchtigen. Insbesondere innerhalb geschützten Flächen Fahrzeuge aller Art abzustecken, zu parken, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Motoren laufen zu lassen, zu lärmern, mit Hilfe von Gerätschaften Zeichen zu geben, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ähnliche, die Ruhe störende Verrichtungen vorzunehmen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Verbote, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anzuordnen.

§ 4

- (1) Von dem in § 3 Abs. 1 unter Buchst. k genannten Verbot sind die folgende- und Instandsetzungsmaßnahmen hinsichtlich der bereits bestehenden Freizeitanlagen ausgenommen: 1. festgemauerten Grills, 4 Sitzgruppen mit jeweils 1 Tisch und 2 Bänken, 1 weiteren Sitzbank sowie Sandspielflächen mit Palisadenpfehlen und Tripp-Dick-Platt ausgenommen.
- (2) Die Nutzung der in Abs. 1 bezeichneten Freizeiteinrichtungen ist weiterhin im bisherigen Rahmen zulässig.
- (3) Zusätzlich ausgenommen von den Verböten des § 3 sind
 - a) Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal im gesetzlich zulässigen Umfang;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
 - c) die im bisher üblichen Rahmen im Steinbruch durchgeführten Aktivitäten für Freizeit und Erholung (z. B. Abhalten von Festen mit der Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

räten und Musikinstrumenten oder Unterhaltung von organisierten Lagerfeuer u. ä.).

§ 5

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand des Naturdenkmales her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen und befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verböten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung des Verbötes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmales vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung und Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirats.

§ 6

Unrechtmäßige Entwendungen und Mängel der in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmale sind von der Eigentümerin, dem Besitzer, unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Höchberg abgegeben werden. Die Gemeinde Höchberg ist verpflichtet, die Anzeigen unverzüglich an das Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verböten des § 3 Abs. 2 der Verordnung ohne Genehmigung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG

in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit be-

zieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

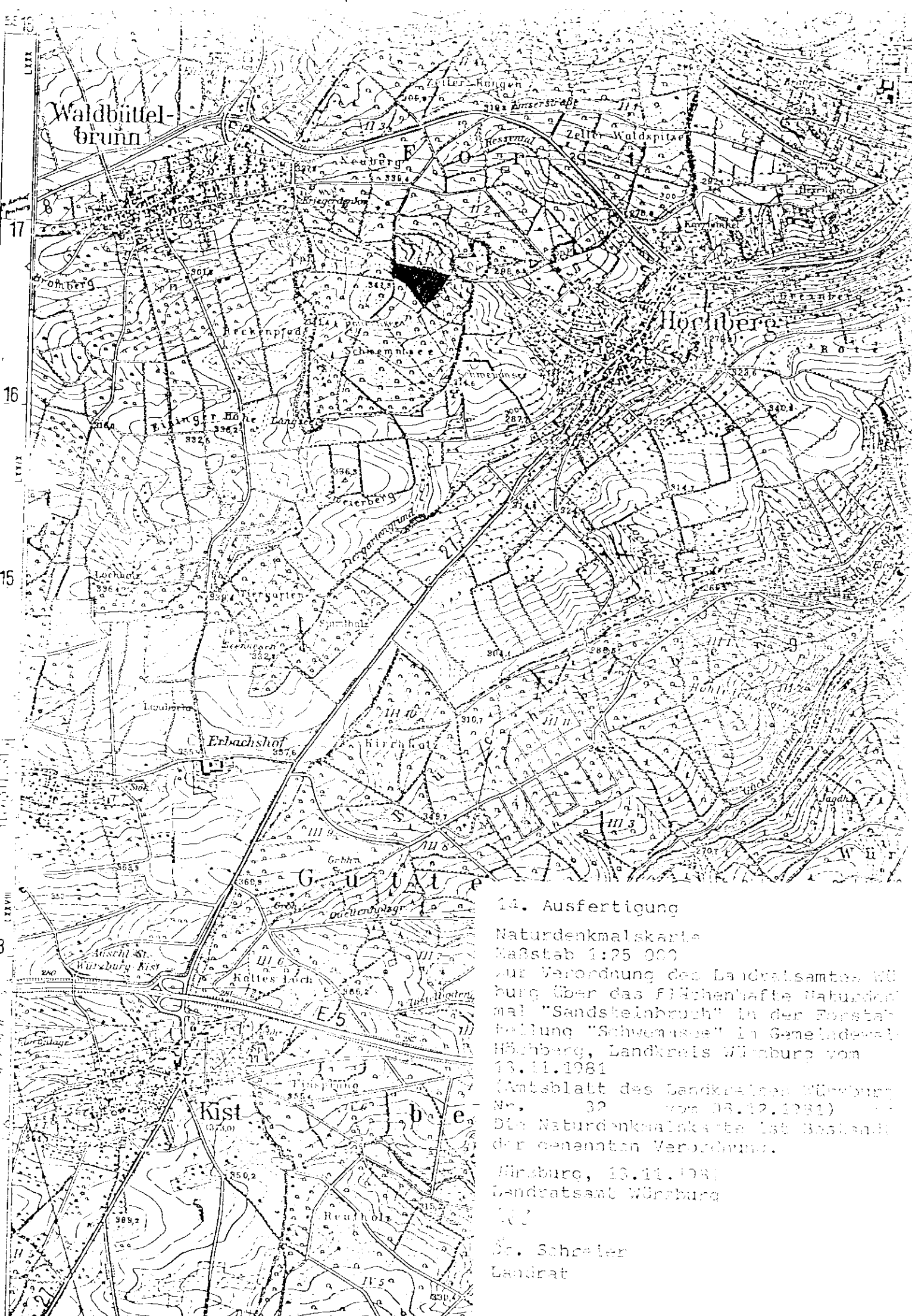
Würzburg, den 13. 11. 1981

Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier, Landrat

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 60 03-1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25,- DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.
Druck: Buch- und Offsetdruck Schwerda, Ochsenfurt.



14. Ausfertigung

Naturdenkmalskarte
 Maßstab 1:25 000
 zur Verordnung des Landratsamtes Würzburg über das flächenhafte Naturdenkmal "Sandsteinbruch" in der Forstabteilung "Schwenmsau" in Gemeindefeld Hohenberg, Landkreis Würzburg vom 13.11.1981
 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 32 vom 03.12.1981)
 Die Naturdenkmalskarte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 13.11.1981
 Landratsamt Würzburg

Dr. Schaefer
 Landrat